

**Satzung der Gemeinde Delingsdorf
über die Abrundung des im Zusam-
menhang bebauten Ortsteiles
Delingsdorf nach § 34 Abs.4, Satz 1,
Nr.1 in Verbindung mit § 34 Abs.4,
Satz 1, Nr.3 Neufassung Baugesetz-
buch 1997 – 1. Änderung und
Ergänzung**

TEIL B - TEXT

- Innerhalb eines Wohngebäudes als Einzelhaus sind maximal 2 Wohnungen und innerhalb eines Wohngebäudes als Doppelhaushälfte ist maximal 1 Wohnung zulässig.
(§9(1)6BauGB)
 - Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) ist auf den Baugrundstücken innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen und Kinderzimmern entlang der Lübecker Straße auf der der Lübecker Straße zugewandten westlichen Gebäudeseite unzulässig, sofern Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung des jeweiligen Lärmpegelbereiches der Fenster erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume und Kinderzimmer von dem Bauvorhaben betroffen sind.
(§9(1)24BauGB)
 - Bei den nach § 9 (1)24 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für den Lärmpegelbereich II sind die Maßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Im Lärmpegelbereich II sind für auf die Lübecker Straße bezogenen seitlichen und rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten.
(§9(1)24BauGB)
- Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Text-Ziffer sind.

DIN 4109 Seite 13

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärm- pegel bereich	„Maßgeb- licher Außenlärm- pegel“	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beher- bergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume ¹⁾ und ähnliches
		dB(A)	erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	>80	2)	2)	50

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $S_{(W+F)}/S_G$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$S_{(W+F)}$: Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m²
 S_G : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m².

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf. $R'_{w,res}$ von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. $R'_{w,res}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ...dB/...dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
		10 %	20 %	30 %	40 %	50 %	60 %
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteiles nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Laubholzhecke zweireihig - und deren Erhaltung werden festgesetzt als Ausgleichsmaßnahme und sind mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Diesem Pflanzstreifen ist beidseitig je ein 1,0 m breiter Randstreifen zuzuordnen, der mit einer Gräser-Kräuter-Mischung anzusäen und auf Dauer zu erhalten ist.
(§9(1)20BauGB + §9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB)
- Die festgesetzten Maßnahmen sowie die Flächen für Maßnahmen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch (BauGB) der Text-Ziffer 4 werden aufgrund des § 1a Baugesetzbuch als Ausgleichsmaßnahme den jeweiligen Baugrundstücken zugeordnet, auf denen sie festgesetzt sind.
(§1aBauGB)

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung

Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

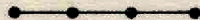
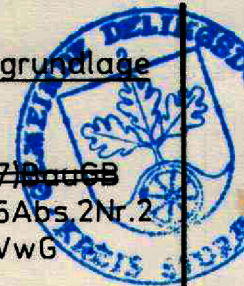


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Delingsdorf nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 Neufassung Baugesetzbuch 1997

~~§ 9(7) BauGB~~

§ 66 Abs. 2 Nr. 2

LVwG



Abgrenzung des Satzungsteiles nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 Neufassung Baugesetzbuch 1997 gegenüber dem Satzungsteil nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 Neufassung Baugesetzbuch 1997

§ 9(7) BauGB

I

GR=225

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. I)
Grundfläche als Höchstgrenze (z.B. 225 qm)

§ 9(1)1 BauGB



BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

§ 9(1)2 BauGB

I. FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§9(1)20BauGB

Umgrenzung für Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege
und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
UND DEREN ERHALTUNG

§9(1)25aBauGB

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren
Erhaltung - Laubholzhecke - zweireihig einschließlich Randstreifen



FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND
STRÄUCHERN

§9(1)25bBauGB

Zu erhaltender Einzelbaum



I. FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN
UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZ-
GESETZES

§9(1)24BauGB



LPB II

Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen und Abgrenzung der Lärmpegelbereiche
Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 (z.B. II)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



$\frac{1}{6}$



Vorhandene bauliche Anlagen

Vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung

Gebäude mit Hausnummer

Vorhandener Gartenteich

Empfohlener Mindestabstand zu heranrückender Wohnbebauung (100 m)



Wich-Peter 
BURGERMEISTER


BÜRGERMEISTER

Wich-Peter

Willy-Peter Meyer
BÜRGERMEISTER

Wies-Peter
BÜRGERMEISTER

richtigt worden.
Wiel-Peter
 BURGERMEESTER

Handwritten signature: *André-Peter Okey*
BÜRGERMEISTER

17. Mai 2000 gebilligt.
Wich-Peter
BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

Wied-Peter

Michael Peter

Wahl Peter [Signature]